

Amtliche Bekanntmachung

Betrifft: Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet:

Klußer Damm – Lenensruher Weg – Arndtstraße

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2850) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung

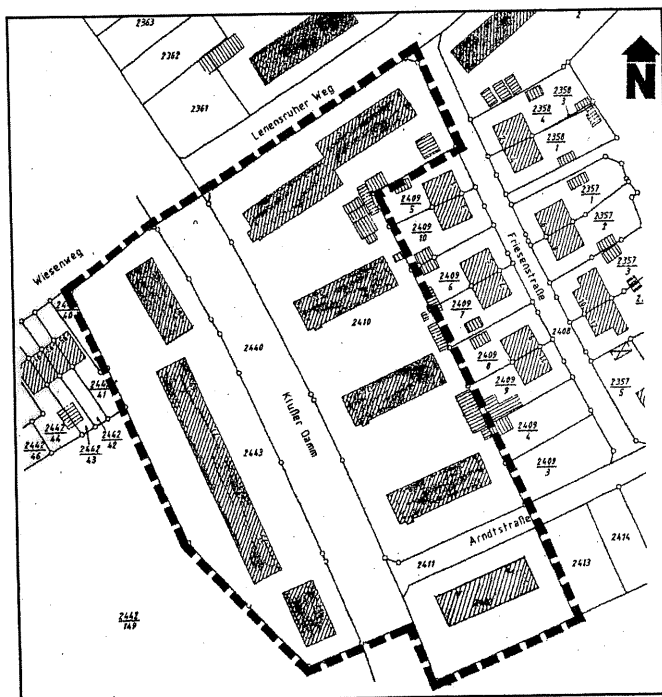
Klußer Damm – Lenensruher Weg – Arndtstraße

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet **Klußer Damm – Lenensruher Weg – Arndtstraße**, das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

2410	2411 (teilweise)
2412	2440 (teilweise)
2443	

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € (fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 13. März 2003

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar